



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

__1__ Allgemeines

__1.1__ Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Anderen Bedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich; solche sind nur bindend, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

__1.2__ Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (z.B. mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern sie ausdrücklich als verbindlich und vorrangig vereinbart wurden. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt solcher Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

__1.3__ Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bestehen unberührt davon.

__2__ Vertragsschluss

__2.1__ Alle unsere Angebote sind freibleibend.

__2.2__ Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

__2.3__ Der Mindestauftragswert beträgt EUR 500,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer.

__2.4__ Die Bestellung der Waren durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Wir können die Annahme entweder schriftlich oder durch Versendung der Ware an den Kunden erklären.

__3__ Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

__3.1__ Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als solches ausdrücklich vereinbart worden sind. Sofern Versendung vereinbart wurde, beginnt der Lauf der Fristen mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden können wir eine Verlängerung von Lieferfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde etwaigen Mitwirkungspflichten, insbesondere der Beibringung zu beschaffender Unterlagen, der zu leistenden Anzahlung oder dem vereinbarten Abruf, nicht nachkommt. Kommt der Kunde mit dem Abruf in Verzug, behalten wir uns vor, die Ware gegen Rechnungsstellung nach unserer Wahl an den Kunden zu versenden oder einzulagern und die Lagerung dem Kunden nach den üblichen Sätzen zu berechnen.

__3.2__ Wir liefern ab Werk (EXW). Erfüllungsort ist daher unser Auslieferungslager.

__3.3__ Wird die Ware dem Kunden zugeschickt, so geht mit ihrer Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert der Kunde die Versendung, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm die Versandbereitschaft anzeigen.

__3.4__ Versand und Verpackung nehmen wir nach eigenem Ermessen vor, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, und haften nicht für die billigste Verfrachtung.



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

__3.5__ Mehrweg-Paletten, Spezialkisten und andere Sonderverpackungen für den Transport verbleiben in unserem Eigentum und sind sofort nach Freiwerden ohne Zwischenbenutzung frachtfrei an den Absender zurückzusenden. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung zurückgegeben, sind wir berechtigt, sie dem Kunden in Rechnung zu stellen.

__3.6__ Eine Verpflichtung von uns, sonstige Verkaufsverpackungen, die nicht unter Ziffer 3.5 fallen, zurückzunehmen, besteht nicht, es sei denn es handelt sich um Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen.

__3.7__ Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

__4__ Transportschäden

__4.1__ Sichtbare Transportschäden sind beim Empfang der Ware gegenüber dem Ablieferer festzuhalten und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über später erkennbare Transportschäden ist uns unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich Meldung zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Ansprüche wegen Transportschäden ausgeschlossen.

__4.2__ Darüber hinaus sollte bei dem Transportunternehmen (z.B. Deutsche Bahn AG oder Deutsche Post AG) unverzüglich eine Schadensmeldung unter Angabe aller erforderlichen Informationen eingereicht werden.

__4.3__ An beschädigten Stücken soll keine Änderung vorgenommen werden, bevor die Gegenstände von uns bzw. von der Transportversicherungsgesellschaft von uns freigegeben sind.

__5__ Zahlungsbedingungen

__5.1__ Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk oder Auslieferungslager, zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer, die Transportkosten ab Werk oder Auslieferungslager und die Kosten einer unter Umständen vom Kunden gesondert gewünschten Transportversicherung berechnen wir zuzüglich.

__5.2__ Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Kaufpreis zahlbar innerhalb von zehn Tagen mit 2 % Skonto oder spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung. Bei Zahlung mittels Wechsel werden keine Skonti gewährt.

__5.3__ Der Kunde kommt in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

__5.4__ Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

__5.5__ Soweit sich aus den Umständen eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, insbesondere, wenn er Zahlungsfristen nicht einhält, um Zahlungsaufschub oder Vergleiche nachsucht oder seine Zahlungen eingestellt hat, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.

__6__ Mängelrechte

__6.1__ Wir gewährleisten die Verwendung einwandfreien Materials, technisch einwandfreie Ausführung und - sofern es sich um Serienprodukte handelt - die Einhaltung der EN-Norm für Abmessung, Leistung und Kennzeichnung. Unsere Beratung beruht auf den Ergebnissen umfangreicher Forschungsarbeiten und langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.

__6.2__ Wir leisten Gewähr dafür, dass die Ware am Tag des Gefahrübergangs mangelfrei ist. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach den gesetzlichen Regeln, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes geregelt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

unverarbeiteten Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

6.3 Die Verjährungsfrist für Mängel gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt 12 Monate beginnend am Tag der Ablieferung. Die Frist gilt nicht für etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus dem Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

6.4 Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir zunächst nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Wir können die Nacherfüllung ganz verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Anspruch des Kunden wegen Mängeln nachzubessern, ist bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

6.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, nach erfolglos abgelaufener Frist, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Maßgaben entbehrlich ist, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Minderungs- oder Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht, Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu verlangen, besteht unberührt davon nach Maßgabe von Ziffer 8.

6.6 Fehlende Mengen werden nach Möglichkeit nachgeliefert, andernfalls erteilen wir eine Gutschrift.

6.7 Der Kunde hat die Ware bei Gefahrübergang angemessen zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer angemessenen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn uns die Mängelanzeige nicht binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels zugeht.

6.8 Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung und ebenso nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung von unseren Empfehlungen für die Behandlung, Prüfung und Lagerung unserer Erzeugnisse oder sonstiger Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen. Auch entfällt unsere Gewährleistung, falls der Kunde oder Dritte an von uns ausgelieferter Ware Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungen vornehmen.

7 Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung

7.1 Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß („Pflichtverletzung“), ist der Kunde nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag berechtigt und schulden wir nur dann Schadenersatz statt der Leistung, wenn

- a) es sich nicht um eine unerhebliche Pflichtverletzung handelt und
- b) der Kunde uns schriftlich auffordert, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu erbringen, und
- c) wir dennoch nicht binnen dieser Frist geleistet haben.

Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder die im Rahmen einer Fixabrede bestimmte Leistungszeit nicht eingehalten haben oder ein Rücktritt aufgrund besonderer Umstände ohne Einräumung einer Nachfrist gerechtfertigt ist.

7.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Falle einer unerheblichen Pflichtverletzung ist der Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Setzt uns der Kunde eine Frist zur Beseitigung einer Pflichtverletzung, so ist in der Fristsetzung diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

__7.3__ Wir sind berechtigt, während der schwebenden Fristsetzung den Kunden innerhalb einer von uns gesetzten Frist aufzufordern, sich zu erklären, ob er weiter auf der Erbringung der Leistung besteht.

__8__ Haftung

__8.1__ Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

__8.2__ Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

__8.3__ Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

__9__ Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Vertrages in Frage stellen können, insbesondere Krieg, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, berechtigen uns, nach Benachrichtigung des Kunden den Liefertermin entsprechend zu verschieben, oder, sofern durch die vorgenannten Ereignisse die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche entstehen. Gleiches gilt für den Fall der Lieferverzögerungen oder der Nichtbelieferung seitens unseres Lieferanten, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch den Lieferanten ein Verschulden trifft.

__10__ Eigentumsvorbehalt

__10.1__ Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

__10.2__ Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware oder deren Verbindung mit anderen Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Sachen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt. Der Kunde verwahrt die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände für uns unentgeltlich. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unsere Vorbehaltsware und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand haben.

__10.3__ Wird die Vorbehaltsware an einen Ort in der Bundesrepublik Deutschland abgeliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, gilt Folgendes: Wir gestatten unseren Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 10.1. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, werden wir Sicherheiten in entsprechendem Umfang freigeben. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Vorbehaltsware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

Forderungen auszustellen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses dürfen wir dem Erwerber der Vorbehaltsware die Abtretung der Forderung unseres Kunden an ihn anzeigen.

__10.4__ Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, gilt zusätzlich zu Ziffer 10.3 Folgendes: Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in das diese verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (zum Beispiel eine besondere Kennzeichnung des Vertragsgegenstandes oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte eine von uns zu erbringende Mitwirkungshandlung erforderlich sein, wird der Kunde uns dies unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Kunde uns über alle wesentlichen Umstände aufklären, die im Rahmen eines möglichst weitreichenden Schutzes unseres Eigentums von Relevanz sind. Er wird uns insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung der Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum notwendig sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer 10.4 gelten entsprechend, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition für uns, die unsere Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.

__10.5__ Zu anderen Verfügungen über die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt, insbesondere darf er die Ware nicht verpfänden oder sicherungsübereignen. Pfändungen durch Dritte, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Vorbehaltsware/Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

__10.6__ Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

__10.7__ Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ausreichend zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von uns beziehen, an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

__10.8__ An Kostenvoranschlägen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die wir dem Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot oder unserer Lieferung aushändigten, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

__11__ Datenschutz

Sofern wir personenbezogene Daten des Kunden (z.B. Name, Kontaktdaten von Ansprechpartnern) zur Verfügung gestellt bekommen, verarbeiten wir diese Daten zur Begründung und Durchführung des Liefervertrages und soweit dies gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gerechtfertigt ist. Weitere Informationen finden Sie jederzeit abrufbar in der Datenschutzerklärung (<https://www.varta-consumer.de/de-de/service/privacy>) auf unserer Website.

__12__ Schlussbestimmungen

__12.1__ Die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen des Kunden uns gegenüber sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

__12.2__ Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist für den Kunden ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, Ansprüche an Dritte abzutreten.

__12.3__ Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.



Lieferbedingungen der VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA

__12.4__ Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

__12.5__ Sollten einzelne Regelungen dieser AGB oder eines Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit im Übrigen nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich, an der Vereinbarung einer Regelung mitzuwirken, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst weitgehend zur Geltung bringt und diese ersetzt. Falls die Parteien zu keiner Einigung kommen, ist der Vertrag ohne die unwirksame oder undurchführbare Regelung auszulegen. Gleiches gilt entsprechend, soweit dieser Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthält
Stand: 04/2020